

# Rechtssicherer Einsatz von externen Digitalisierungsexpert:innen in agilen Projekten

---



## Hintergrund

Digitalisierung in der Arbeitswelt wird allerorten gefordert, bei der REWE Group ist sie bereits gelebte Realität: von App-Entwicklungen über den Einsatz modernster Lager- und Liefersysteme bis zur Konzeption erfolgsbringender Zukunftstechnologien. Dafür ist ein flexibler Einsatz von internen aber auch von externen Digitalisierungsexpert:innen besonders erfolgskritisch. Die derzeitige Rechtslage bremst diese Form der Zusammenarbeit allerdings massiv aus.



Externe Digitalisierungsexpert:innen sind für unsere IT-Einheiten besonders wichtig. Ob selbständig oder bei externen Dienstleistern angestellt, sie sind hochqualifiziert und tragen enormes Innovationspotential in unsere Konzernunternehmen. Darauf sind wir bei hochkomplexen Projekten besonders angewiesen. Hierfür haben sich weltweit agile Arbeitsmethoden wie Scrum oder Kanban durchgesetzt, die ohne feste Rollen und Hierarchiestufen, dafür aber mit viel Flexibilität auskommen.

**Die projektbezogene Zusammenarbeit in agilen Teams mit externen Digitalisierungsexpert:innen - egal ob mit Selbständigen oder solchen, die bei externen Dienstleistern angestellt sind - wird hierzulande vom Arbeits- und Sozialrecht aber stark beschränkt.** Denn ob womöglich eine abhängige Beschäftigung zum Auftraggeber vorliegt, wird von den Prüfbehörden maßgeblich anhand der Abgrenzungsmerkmale Weisung und Eingliederung festgemacht. Merkmale, die nicht auf agile Arbeitsweisen abstellen, deren Kennzeichen eine eng verzahnte Zusammenarbeit ist, ohne dass Weisungen erteilt werden. Wird durch deutsche Prüfbehörden aufgrund agiler Methoden also schematisch eine Eingliederung von externen Expert:innen in ein Unternehmen oder das Vorliegen von Weisungen festgestellt, ist der Vorwurf der "Scheinselbständigkeit" bei externen Selbständigen bzw. der einer "verdeckten Arbeitnehmerüberlassung" beim Einsatz von Personal von externen Dienstleistern die Folge. Ein rechtliches Risiko, das es unbedingt zu vermeiden gilt.

Dies erschwert und verlangsamt die Durchführung von Digitalisierungsprojekten in Deutschland erheblich, da eine echte agile Zusammenarbeit im erforderlichen Umfang unmöglich gemacht wird. Es bedarf aber eindeutiger und moderner Rahmenbedingungen, um einen flexiblen Einsatz von externen Digitalisierungsexperten im agilen Projektgeschäft - auch mit Blick auf den internationalen Wettbewerb - zu gewährleisten.

Auch die Gesetzesänderung des Statusfeststellungsverfahrens in 2021 hat nicht für die notwendige Klarstellung gesorgt. Dieses Verfahren, das ohnehin nur den Einsatz von Selbständigen betrifft und das Problem des Einsatzes externer Fremdfirmen nicht berührt, sollte zudem weiter vereinfacht und beschleunigt werden. Das Vorhaben der Bundesregierung das Statusfeststellungsverfahren im Dialog mit Selbständigen und ihren Verbänden zu beschleunigen und zu verbessern, um in der digitalen und agilen Arbeitswelt unbürokratisch Rechtssicherheit zu schaffen, begrüßen wir folglich. Wir bringen uns mit unseren Erfahrungen hier gerne entsprechend ein. Wir weisen aber zusätzlich darauf hin, dass auch für den agilen Projekteinsatz der Angestellten von externen Fremdfirmen moderne rechtliche Rahmenbedingungen nötig sind.

## Was aus unserer Sicht zu tun ist

- Ein **rechtssicherer und sachgerechter Einsatz von externen Digitalisierungsexpert:innen – Selbständiger wie Mitarbeiter:innen von Dienstleistern – in agilen Projekten** ist dringend notwendig, um Digitalisierungsprojekte am Wirtschaftsstandort Deutschland nicht weiter massiv auszubremsen.
- Es bedarf einer weiteren **Vereinfachung und Beschleunigung des Statusfeststellungsverfahrens** bei der Deutschen Rentenversicherung, insbesondere der Akzeptanz moderner agiler Arbeitsformen. Die Gesetzesänderung, die zum 1. April 2022 in Kraft tritt, hat noch nicht für die notwendigen Klarstellungen gesorgt.
- Die **Prüfbehörden sollten zu agilen Arbeitsformen stärker geschult** werden. In der Folge könnten Richtlinien zum agilen Projektgeschäft verfasst werden, die auch den Unternehmen zur Orientierung dienen.

## Ihre Public Affairs-Ansprechpartnerin zu diesem Thema



Kristin Hühnergarth  
Senior Manager Public Affairs

+49 151 55 12 3075

## Über die REWE Group

Die genossenschaftliche REWE Group ist einer der führenden Handels- und Touristikkonzerne in Deutschland und Europa. Im Jahr 2020 erzielte das Unternehmen einen Gesamtaußenumsatz von rund 75 Milliarden Euro. Die 1927 gegründete REWE Group ist mit ihren mehr als 380.000 Beschäftigten in 21 europäischen Ländern präsent.

Zu den Vertriebslinien zählen Super- und Verbrauchermärkte der Marken REWE, REWE CENTER sowie BILLA, BILLA PLUS und ADEG, der Discounter PENNY, IKI, die Drogeriemärkte BIPA sowie die Baumärkte von toom. Hinzu kommen die Convenience-Märkte REWE To Go und die E-Commerce-Aktivitäten REWE Lieferservice und Zooroyal. Die Lekkerland Gruppe umfasst die Großhandels-Aktivitäten der Unternehmensgruppe im Bereich der unterwegsversorgung. Zur Touristik gehören unter dem Dach der DER Touristik Group u. a. die Veranstalter DERTOUR, Jahn Reisen, ITS, Meiers Weltreisen, Travelix, Kuoni, Helvetic Tours, ITS Coop Travel, Billa Reisen, Koning Aap, Apollo, Exim Tours und Fischer, über 2.300 Reisebüros (u.a. DERTOUR, DERPART, Kuoni, Exim, Fischer sowie Franchise- und Kooperationspartner), die Hotelmarken Sentido, Aldiana, Calimera und Cooe sowie das Online-Reiseportal Prijsvrij Vakanties.